

Basel, 12. September 2008



Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Multisektorale Projekte  
3003 Bern

## Vernehmlassung Präventionsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

KOSCH ist die Abkürzung für „Koordination und Förderung von Selbsthilfegruppen in der Schweiz“. Die Stiftung KOSCH ist die schweizerische Dachorganisation von zurzeit 18 regionalen Selbsthilfekontaktstellen.

Wir danken dem Bundesrat und dem BAG für die Gelegenheit, zum Vorentwurf für das Präventionsgesetz und zum Erlass über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung Stellung nehmen zu dürfen.

### I Stellungnahme zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung

#### 1. Grundsätzliche Würdigung

Wir teilen die Ansicht des Bundesrates und halten die vorgesehene und längst fällige Gesetzgebung für zwingend notwendig. Sie schafft Ordnung, Klarheit, Rechtssicherheit und baut die Prävention und Gesundheitsförderung wirksam in das Gesundheitssystem der Schweiz ein. Wir bitten den Bundesrat ausdrücklich, sich nicht mehr vom eingeschlagenen Weg abbringen zu lassen.

Insgesamt ist der vorliegende Gesetzesentwurf ausgewogen, obwohl unseres Erachtens auch manche „Kann“-Formulierung (vgl. beispielsweise Art. 7 und 9) durch eine verpflichtendere Bestimmung ersetzt werden könnte.

#### 2. Anträge betreffend besonders unterstützenswerter Inhalte

Die Stiftung KOSCH begrüsst insbesondere die nachstehenden Regelungen des neuen Gesetzes und beantragt, diese unbedingt im Gesetz beizubehalten.

- **Art. 1, Absatz 1:** Präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen auch gegen stark verbreitete oder bösartige Krankheiten  
*Begründung:* Der Bund erfüllt hiermit seine in BV Art. 118 verankerte Pflicht. Selbstverständlich ist auch chronischen Krankheiten, wie Krebs oder Diabetes, vorzubeugen.

- **Art. 2, Absatz 2 a.:** Förderung der Gesundheitskompetenz des Einzelnen  
*Begründung:* Die Gesundheitskompetenz ist zum Schlüsselbegriff der Prävention und Gesundheitsförderung geworden und Voraussetzung, um gesund bzw. gesünder zu leben.
- **Art. 2, Absatz 3:** Selbstbestimmung als wegweisendes Kriterium aller Massnahmen  
*Begründung:* Hier wird ein fundamentales Menschen- und Patientenrecht als eine Leitlinie für alle Massnahmen verankert.
- **Art. 7:** Die Gesundheitsfolgenabschätzung  
*Begründung:* Die hier angesprochene Gesundheitsfolgenabschätzung ist Voraussetzung für eine kohärente Bundespolitik.
- **Art. 10, Absatz 2d:** Koordination  
*Begründung:* Die Kantone sind bei regionalen, Kantongrenzen überschreitenden Projekten zur Vermeidung von Lücken oder Doppelspurigkeiten oft auf die Unterstützung des Bundes angewiesen. Das Gleiche gilt für interregionale oder gesamtschweizerische Dachorganisationen und Netzwerke. Mit „Unterstützung“ wird die kantonale Zuständigkeit gewahrt.
- **Art. 17** Finanzhilfen an Organisationen  
*Begründung:* Wir begrüssen insbesondere die Präzisierung, Konkretisierung und Einschränkung im zweiten Satz und den expliziten Hinweis auf die Förderungswürdigkeit der Selbsthilfegruppen. Dazu hat die WHO schon 1982 aufgerufen. Die Selbsthilfe ergänzt die professionelle Betreuung in idealer Weise. Von Selbsthilfegruppen profitieren nicht nur die Mitglieder selbst, sondern auch die Angehörigen. Verschiedene - auch schweizerische - Forschungsarbeiten belegen, dass die Selbsthilfe auch die Gesundheitskosten senkt (siehe dazu auch die parlamentarische Anfrage von R. Humbel Näf „Förderung der Selbsthilfe“ vom 5. Oktober 2007).

### 3. Aenderungsanträge

- **Art. 3 b, neu:** Gesundheitsförderung: .....beitragen, welche für **den Gesundheitsschutz** und den Schutz vor Krankheiten relevant sind;  
*Begründung:* Gesundheitsförderung bezieht sich, wie das Wort ausdrückt, nicht nur auf Krankheit sondern auch auf die Gesundheit.
- **Art. 7, Absatz 1, neu/ 1. Antrag:** Der Bundesrat kann bei **Geschäften** von besonderer Tragweite .....  
*Begründung:* Eine Gesundheitsfolgenabschätzung kann auch bei Geschäften von besonderer Tragweite wichtig sein, die ausschliesslich im Kompetenzbereich des Bundesrates oder einzelner Departement liegen (Bsp.: Erlass wichtiger Verkehrs- oder Bauverordnungen). Eine kohärente Bundespolitik verlangt die Aufhebung der im Entwurf vorgeschlagenen Einschränkung.

- **Art. 7, Absatz 1, neu/ 2. Antrag:** Der Bundesrat **sieht** bei .....vor, dass.....  
*Begründung:* Bei Geschäften von besonderer Tragweite sollte in jedem Falle analog einer Finanzfolgenabschätzung auch eine Gesundheitsfolgendabschätzung gemacht werden. Wie diese erfolgen soll, bleibt im Ermessen des Bundesrates.
- **Art. 26, Absatz 1, neu: d. die Förderung von Selbsthilfegruppen nach Artikel 17.**  
*Begründung:* Es liegt im Interesse des Bundes und der Kantone, dass der Dachorganisation für Selbsthilfegruppen mit ihrem spezifischen Sachverstand ein Leistungsauftrag erteilt werden kann (zum Beispiel zur Einführung und Kontrolle von Qualitätsstandards in den bestehenden 18 regionalen Kontaktstellen oder zur Förderung von Selbsthilfegruppen in Regionen, in denen die Selbsthilfe noch keine oder nur schwache Wurzeln entwickelt hat).

## **II Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung**

Die Stiftung KOSCH unterstützt und beantragt die Schaffung des vorgeschlagenen Instituts.

*Begründung:* Die Umsetzung des Präventionsgesetzes bzw. eine effektive und effiziente Prävention und Gesundheitsförderung erfordern eine Umstrukturierung in der vorgeschlagenen Art.

Aus unseren Anträgen und Erläuterungen ist ersichtlich, dass die Stiftung KOSCH die bundesrätliche Haltung teilt und die bundesrätlichen Gesetzesentwürfe weitgehend unterstützt. Wir bitten die Bundesbehörden, unsere Anträge wohlwollend aufzunehmen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Remo Gysin  
Präsident

  
Stiftung KOSCH

Vreni Vogelsanger  
Geschäftsleiterin

  
Stiftung KOSCH